

**VALORIMA®- Besondere Vereinbarungen
(Stand: 01.01.2009)**

VA_051_0715

**Streikklausel 2008 für Versicherungen nach den
VALORIMA®-Bedingungen 2008 für die Geschäfts-
versicherung**

- 1 Abweichend von § 2 Nr. 2. a) VALORIMA® VB-Geschäft 2008 sind Schäden durch Streik, Aussperrung und innere Unruhen mitversichert.
- 2 Abweichend von § 7 der Mannheimer AB-Sach '08 kann der Versicherer den in Ziffer 1. genannten Versicherungsschutz mit einer Frist von 48 Stunden kündigen.
Die Frist beginnt um Mitternacht des Tages, an dem die Kündigung beim Versicherungsnehmer eingeht.

**Terrorklausel 2008 für Versicherungen nach den
VALORIMA®-Bedingungen für die Geschäftsversicherung**

- 1 Abweichend von § 2 - Nr. 2. a) VALORIMA VB-Geschäft 2008 sind Schäden durch terroristische oder politische Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, mitversichert.
Ausgeschlossen bleiben dagegen Schäden aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen.
- 2 Abweichend von § 7 der Mannheimer AB-Sach '08 kann der Versicherer den in Ziffer 1. genannten Versicherungsschutz mit einer Frist von 48 Stunden kündigen.
Die Frist beginnt um Mitternacht des Tages, an dem die Kündigung beim Versicherungsnehmer eingeht.

**Elementargefahrenklausel 2008 für die Versicherung nach
den VALORIMA® Bedingungen 2008 für die Geschäftsversicherung**

- 1 In Ergänzung zu § 2 Nr. 1 VALORIMA® VB-Geschäft '08 sind Schäden an der Ware gemäß § 1 Nr. 1 a) und je nach Vereinbarung an der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung gemäß § 1 Nr. 1 b) VALORIMA® VB-Geschäft '08 durch die Elementargefahren Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck sowie Lawinen versichert.
- 2 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Sturmflut, Grundwasser, Rückstau sowie Schäden in Folge einer behördlichen Anordnung.
- 3 In Ergänzung zu Ziffer 1 und in Abänderung zu Ziffer 2 sind Schäden durch Regenrückstau versichert. Regenrückstau ist eine Überflutung des Bodens des Versicherungsortes durch Regen. Die Höchstentschädigung für Schäden dieser Art ist je Versicherungsfall begrenzt auf EUR 2.000,00. Der Versicherungsnehmer trägt einen Selbstbehalt von EUR 500,00.
- 4 Bei Schäden durch Überschwemmung trägt der Versicherungsnehmer einen Selbstbehalt in Höhe von 20%, jedoch mindestens EUR 1.000,00 und maximal EUR 10.000,00.
- 5 Die Jahreshöchstentschädigung für Schäden durch die in den Ziffern 1 und 3 genannten Elementargefahren beträgt EUR 2.500.000,00.

VALORIMA®-Kraftfahrzeugklausel 2008

- 1 Werden Waren in einem Kraftfahrzeug mitgeführt, das kein öffentliches Verkehrsmittel ist, besteht nach den "VALORIMA® VB-Geschäft und Transport 2008" Versicherungsschutz nur, wenn die Waren den folgenden Abschnitten entsprechend in einem gemäß Kraftfahrzeugschein geschlossenen Personenkraftwagen untergebracht ist und die Schäden im Zusammenhang mit einer Fahrt ausschließlich geschäftlichen Charakters stehen.
- 2 Während der Fahrt besteht Versicherungsschutz, wenn der Personenkraftwagen sich bei Antritt der Fahrt in einem den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Zustand befindet und von einem Fahrer gelenkt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat und in der Lage ist, den Kraftwagen sicher zu führen, und

- 2.2 die Waren in verschlossenen Behältnissen im Innenraum oder verschlossenen Kofferraum untergebracht sind oder am Körper oder in den Taschen der Kleidung mitgeführt werden.
- 3 Im Falle einer Fahrtunterbrechung besteht Versicherungsschutz, ohne Rücksicht auf deren Ursache oder Dauer, wenn die gem. Abschnitt 2.2. untergebrachten oder mitgeführten Waren ununterbrochen durch den Begleiter, Fahrer oder eine vertrauenswürdige Person unmittelbar beaufsichtigt wird, eine allgemeine Bewachung (z.B. durch einen Parkwächter, Hotelportier) begründet keinen Versicherungsschutz. oder
- 3.1 wenn die in verschlossenen Behältnissen befindlichen Waren bei Reisen innerhalb Deutschlands, Andorra, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Fürstentum Liechtenstein, Großbritannien, Irland, Island, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden und der Schweiz in der Zeit von 6 bis 22 Uhr infolge einer notwendigen Fahrtunterbrechung für kurze Zeit ohne ständige Aufsicht gemäß Abschnitt 3.1 gelassen werden und sie im Kofferraum eines geschlossenen Personenkraftwagens untergebracht sind, dessen Kofferraum und sämtliche Türen verschlossen bzw. verriegelt und sämtliche Fenster geschlossen und dessen sonstige Sicherungseinrichtungen betätigt sind.
- 3.2 wenn die in verschlossenen Behältnissen befindlichen Waren bei Reisen innerhalb Deutschlands, Andorra, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Fürstentum Liechtenstein, Großbritannien, Irland, Island, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden und der Schweiz in der Zeit von 6 bis 22 Uhr infolge einer notwendigen Fahrtunterbrechung für kurze Zeit ohne ständige Aufsicht gemäß Abschnitt 3.1 gelassen werden und sie im Kofferraum eines geschlossenen Personenkraftwagens untergebracht sind, dessen Kofferraum und sämtliche Türen verschlossen bzw. verriegelt und sämtliche Fenster geschlossen und dessen sonstige Sicherungseinrichtungen betätigt sind.
- 4 Die in einem geschlossenen Personenkraftwagen zurückgelassenen Waren sind nur bis zu nachfolgenden Entschädigungsgrenzen (Höchsthaftungssummen) versichert:
 - 4.1 EUR 10.000,00 und erhöht sich auf
 - 4.2 EUR 25.000,00 wenn der Kofferraum zusätzlich mit einem "Punkt-Schloss" oder einer gleichwertigen, mit dem Versicherer vorher abgestimmten Sicherung gesichert ist.
 - 4.3 EUR 50.000,00 wenn das Fahrzeug zusätzlich zu der Sicherung gemäß Ziffer 4.2 mit einer Alarmanlage gesichert ist.
 - 4.4 EUR 150.000,00 wenn der Kofferraum und sämtliche Türen zusätzlich mit der "Punkt-Auto-Sicherung" oder einer gleichwertigen, mit dem Versicherer vorher abgestimmten Sicherung gesichert ist.
- 5 Für in verschlossenen Behältnissen im Fahrzeuginnenraum zurückgelassene Waren besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn mit dem Versicherer zuvor schriftliche Vereinbarungen über die erforderlichen Fahrzeugsicherungen und Höchsthaftungssummen getroffen wurden.
- 6 In Fahrzeugen ohne allseits fest umschlossenen Kofferraum besteht für unbeaufsichtigt zurückgelassene Waren nur dann Versicherungsschutz, wenn mit dem Versicherer zuvor schriftliche Vereinbarungen über die erforderlichen Fahrzeugsicherungen und Höchsthaftungssummen getroffen wurden. Zu diesen Fahrzeugen zählen insbesondere Schrägheck- oder Kombiausführungen sowie Fahrzeuge, die mit einer klappbaren Rücksitzbank ausgestattet sind.
- 7 Für Schäden durch Diebstahl beträgt die Entschädigung höchstens 80 % des gemäß den VALORIMA® Bedingungen 2008 für die Geschäfts- und Transportversicherung (VALORIMA® VB-Geschäft und Transport 2008) und dieser Klausel zu berechnenden Betrages.

**Streikklausel 2008 für Versicherungen nach den
VALORIMA®-Bedingungen 2008 für die Geschäfts-
und Transportversicherung**

- 1 Abweichend von § 3 Nr. 1b) VALORIMA® VB-Geschäft und Transport 2008 sind Schäden durch Streik, Aussperrung und innere Unruhen mitversichert.
- 2 Abweichend von § 7 der Mannheimer AB-Sach '08 kann der Versicherer den in Ziffer 1. genannten Versicherungsschutz mit einer Frist von 48 Stunden kündigen.
Die Frist beginnt um Mitternacht des Tages, an dem die Kündigung beim Versicherungsnehmer eingeht.
Für versicherte Transporte, die vor Zugang der Kündigung begonnen haben, besteht Versicherungsschutz für höchstens weitere 10 Tage.
- 3 Nicht versichert sind Kosten, die dadurch entstehen, dass infolge einer gemäß Nr. 1. genannten Gefahr der Transport nicht begonnen, unterbrochen oder nicht fortgesetzt wird oder die versicherten Sachen ausgeladen, gelagert oder mit einem anderen Transportmittel weiterbefördert werden müssen.

Terrorklausel 2008 für Versicherungen nach den VALORIMA®-Bedingungen für die Geschäfts- und Transportversicherung

- 1 Abweichend von § 3 Nr. 1 b) VALORIMA VB-Geschäft und Transport 2008 sind Schäden durch terroristische oder politische Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, mitversichert. Ausgeschlossen bleiben dagegen Schäden aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen.
- 2 Abweichend von § 7 der Mannheimer AB-Sach '08 kann der Versicherer den in Ziffer 1. genannten Versicherungsschutz mit einer Frist von 48 Stunden kündigen. Die Frist beginnt um Mitternacht des Tages, an dem die Kündigung beim Versicherungsnehmer eingeht. Für versicherte Transporte, die vor Zugang der Kündigung begonnen haben, besteht Versicherungsschutz für höchstens weitere 10 Tage.
- 3 Nicht versichert sind Kosten, die dadurch entstehen, dass infolge einer gemäß Nr. 1. genannten Gefahr der Transport nicht begonnen, unterbrochen oder nicht fortgesetzt wird oder die versicherten Sachen ausgeladen, gelagert oder mit einem anderen Transportmittel weiterbefördert werden müssen.

Streikklausel 2008 für Versicherungen nach den VALORIMA®-Bedingungen 2008 für die Versicherung der Betriebseinrichtung

- 1 Abweichend von § 2 Nr. 2 a) VALORIMA® VB-Betriebseinrichtung 2008 sind Schäden durch Streik, Aussperrung und innere Unruhen mitversichert.
- 2 Abweichend von § 7 der Mannheimer AB-Sach '08 kann der Versicherer den in Ziffer 1. genannten Versicherungsschutz mit einer Frist von 48 Stunden kündigen. Die Frist beginnt um Mitternacht des Tages, an dem die Kündigung beim Versicherungsnehmer eingeht.

Terrorklausel 2008 für Versicherungen nach den VALORIMA®-Bedingungen für die Versicherung der Betriebseinrichtung

- 1 Abweichend von § 2 - Nr. 2. a) VALORIMA VB-Betriebseinrichtung 2008 sind Schäden durch terroristische oder politische Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, mitversichert. Ausgeschlossen bleiben dagegen Schäden aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen.
- 2 Abweichend von § 7 der Mannheimer AB-Sach '08 kann der Versicherer den in Ziffer 1. genannten Versicherungsschutz mit einer Frist von 48 Stunden kündigen. Die Frist beginnt um Mitternacht des Tages, an dem die Kündigung beim Versicherungsnehmer eingeht.

Elementargefahrenklausel 2008 für die Versicherung nach den VALORIMA® Bedingungen 2008 für die Geschäfts-Betriebsunterbrechungsversicherung

- 1 In Ergänzung zu § 2 Nr. 1 VALORIMA® VB-Betriebsunterbrechung Geschäft '08 ist ein Sachschaden auch die Zerstörung, die Beschädigung oder das Abhandenkommen einer dem Betrieb dienenden Sache infolge der Elementargefahren Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Erdrutsch, Schneeeindruck sowie Lawinen.
- 2 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden durch Sturmflut, Grundwasser, Rückstau sowie Sachschäden infolge behördlicher Anordnungen.
- 3 Bei Sachschäden durch Überschwemmung trägt der Versicherungsnehmer aus dem daraus resultierenden Unterbrechungsschaden einen Selbstbehalt in Höhe von 20%, jedoch mindestens EUR 1.000,00 und maximal EUR 10.000,00.
- 4 Die Jahreshöchstschädigung für Unterbrechungsschäden durch die in Ziffer 1 genannten Sachschäden beträgt EUR 2.500.000,00.

Streikklausel 2008 für Versicherungen nach den VALORIMA®-Bedingungen 2008 für die Betriebsunterbrechungsversicherung

- 1 Abweichend von § 2 Nr. 2 a) VALORIMA® VB-Betriebsunterbrechung Geschäft 2008 sind Schäden durch Streik, Aussperrung und innere Unruhen mitversichert.
- 2 Abweichend von § 7 der Mannheimer AB-Sach '08 kann der Versicherer den in Ziffer 1. genannten Versicherungsschutz mit einer Frist von 48 Stunden kündigen. Die Frist beginnt um Mitternacht des Tages, an dem die Kündigung beim Versicherungsnehmer eingeht.

Terrorklausel 2008 für Versicherungen nach den VALORIMA®-Bedingungen für die Geschäfts-Betriebsunterbrechungsversicherung

- 1 Abweichend von § 2 - Nr. 2. a) VALORIMA VB-Betriebsunterbrechung Geschäft 2008 sind Schäden durch terroristische oder politische Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, mitversichert. Ausgeschlossen bleiben dagegen Schäden aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen.
- 2 Abweichend von § 7 der Mannheimer AB-Sach '08 kann der Versicherer den in Ziffer 1. genannten Versicherungsschutz mit einer Frist von 48 Stunden kündigen. Die Frist beginnt um Mitternacht des Tages, an dem die Kündigung beim Versicherungsnehmer eingeht.

Elementargefahrenklausel 2008 für die Versicherung nach den VALORIMA® Bedingungen 2008 für die Versicherung der Betriebseinrichtung

- 1 In Ergänzung zu § 2 Nr. 1 VALORIMA® VB-Betriebseinrichtung '08 sind Schäden an der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung gemäß § 1 Nr. 1 a) VALORIMA® VB-Betriebseinrichtung '08 durch die Elementargefahren Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneeeindruck sowie Lawinen versichert.
- 2 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Sturmflut, Grundwasser, Rückstau sowie Schäden in Folge einer behördlichen Anordnung.
- 3 In Ergänzung zu Ziffer 1 und in Abänderung zu Ziffer 2 sind Schäden durch Regenrückstau versichert. Regenrückstau ist eine Überflutung des Bodens des Versicherungsortes durch Regen. Die Höchstentschädigung für Schäden dieser Art ist je Versicherungsfall begrenzt auf EUR 2.000,00. Der Versicherungsnehmer trägt einen Selbstbehalt von EUR 500,00.
- 4 Bei Schäden durch Überschwemmung trägt der Versicherungsnehmer einen Selbstbehalt in Höhe von 20%, jedoch mindestens EUR 1.000,00 und maximal EUR 10.000,00.
- 5 Die Jahreshöchstschädigung für Schäden durch die in den Ziffern 1 und 3 genannten Elementargefahren beträgt EUR 2.500.000,00.

Streikklausel 2008 für Versicherungen nach den VALORIMA®-Bedingungen 2008 für die Glasversicherung

- 1 Abweichend von § 3 Nr. 1 b) VALORIMA® VB-Glas 2008 sind Schäden durch Streik, Aussperrung und innere Unruhen mitversichert.
- 2 Abweichend von § 7 der Mannheimer AB-Sach '08 kann der Versicherer den in Ziffer 1. genannten Versicherungsschutz mit einer Frist von 48 Stunden kündigen. Die Frist beginnt um Mitternacht des Tages, an dem die Kündigung beim Versicherungsnehmer eingeht.

Terrorklausel 2008 für Versicherungen nach den VALORIMA®-Bedingungen für die Glasversicherung

- 1 Abweichend von § 3 Nr. 1 b) VALORIMA VB-Glas 2008 sind Schäden durch terroristische oder politische Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, mitversichert. Ausgeschlossen bleiben dagegen Schäden aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen.

- 2 Abweichend von § 7 der Mannheimer AB-Sach '08 kann der Versicherer den in Ziffer 1. genannten Versicherungsschutz mit einer Frist von 48 Stunden kündigen.
Die Frist beginnt um Mitternacht des Tages, an dem die Kündigung beim Versicherungsnehmer eingeht.

Streikklausel 2008 für Versicherungen nach den VALORIMA®-Bedingungen 2008 für die Elektronikversicherung

- 1 Abweichend von § 3 Nr. 1 b) VALORIMA® VB-Elektronik 2008 sind Schäden durch Streik, Aussperrung und innere Unruhen mitversichert.
- 2 Abweichend von § 7 der Mannheimer AB-Sach '08 kann der Versicherer den in Ziffer 1. genannten Versicherungsschutz mit einer Frist von 48 Stunden kündigen.
Die Frist beginnt um Mitternacht des Tages, an dem die Kündigung beim Versicherungsnehmer eingeht.
Für versicherte Transporte, die vor Zugang der Kündigung begonnen haben, besteht Versicherungsschutz für höchstens weitere 10 Tage.
- 3 Nicht versichert sind Kosten, die dadurch entstehen, dass infolge einer gemäß Nr. 1. genannten Gefahr der Transport nicht begonnen, unterbrochen oder nicht fortgesetzt wird oder die versicherten Sachen ausgeladen, gelagert oder mit einem anderen Transportmittel weiterbefördert werden müssen.

Terrorklausel 2008 für Versicherungen nach den VALORIMA®-Bedingungen für die Elektronikversicherung

- 1 Abweichend von § 3 Nr. 1 b) VALORIMA VB-Elektronik 2008 sind Schäden durch terroristische oder politische Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, mitversichert.
Ausgeschlossen bleiben dagegen Schäden aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen.
- 2 Abweichend von § 7 der Mannheimer AB-Sach '08 kann der Versicherer den in Ziffer 1. genannten Versicherungsschutz mit einer Frist von 48 Stunden kündigen.
Die Frist beginnt um Mitternacht des Tages, an dem die Kündigung beim Versicherungsnehmer eingeht.

Streikklausel 2008 für Versicherungen nach den VALORIMA®-Bedingungen 2008 für die Transportversicherung

- 1 Abweichend von § 3 Nr. 1b) VALORIMA® VB-Transport 2008 sind Schäden durch Streik, Aussperrung und innere Unruhen mitversichert.
- 2 Abweichend von § 7 der Mannheimer AB-Sach '08 kann der Versicherer den in Ziffer 1. genannten Versicherungsschutz mit einer Frist von 48 Stunden kündigen.
Die Frist beginnt um Mitternacht des Tages, an dem die Kündigung beim Versicherungsnehmer eingeht.
Für versicherte Transporte, die vor Zugang der Kündigung begonnen haben, besteht Versicherungsschutz für höchstens weitere 10 Tage.
- 3 Nicht versichert sind Kosten, die dadurch entstehen, dass infolge einer gemäß Nr. 1. genannten Gefahr der Transport nicht begonnen, unterbrochen oder nicht fortgesetzt wird oder die versicherten Sachen ausgeladen, gelagert oder mit einem anderen Transportmittel weiterbefördert werden müssen.

Terrorklausel 2008 für Versicherungen nach den VALORIMA®-Bedingungen für die Transportversicherung

- 1 Abweichend von § 3 Nr. 1 b) VALORIMA VB-Transport 2008 sind Schäden durch terroristische oder politische Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, mitversichert.
Ausgeschlossen bleiben dagegen Schäden aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen.
- 2 Abweichend von § 7 der Mannheimer AB-Sach '08 kann der Versicherer den in Ziffer 1. genannten Versicherungsschutz mit einer Frist von 48 Stunden kündigen.
Die Frist beginnt um Mitternacht des Tages, an dem die Kündigung beim Versicherungsnehmer eingeht.
Für versicherte Transporte, die vor Zugang der Kündigung begonnen haben, besteht Versicherungsschutz für höchstens weitere 10 Tage.

- 3 Nicht versichert sind Kosten, die dadurch entstehen, dass infolge einer gemäß Nr. 1. genannten Gefahr der Transport nicht begonnen, unterbrochen oder nicht fortgesetzt wird oder die versicherten Sachen ausgeladen, gelagert oder mit einem anderen Transportmittel weiterbefördert werden müssen.

Streikklausel 2008 für Versicherungen nach den VALORIMA®-Bedingungen 2008 für die Versicherung von Juwelierwaren sowie Taschen- und Armbanduhren in Reparatur und Bearbeitung

- 1 Abweichend von § 3 Nr. 1 b) VALORIMA® VB-Reparatur 2008 sind Schäden durch Streik, Aussperrung und innere Unruhen mitversichert.
- 2 Abweichend von § 7 der Mannheimer AB-Sach '08 kann der Versicherer den in Ziffer 1. genannten Versicherungsschutz mit einer Frist von 48 Stunden kündigen.
Die Frist beginnt um Mitternacht des Tages, an dem die Kündigung beim Versicherungsnehmer eingeht.
Für versicherte Transporte, die vor Zugang der Kündigung begonnen haben, besteht Versicherungsschutz für höchstens weitere 10 Tage.
- 3 Nicht versichert sind Kosten, die dadurch entstehen, dass infolge einer gemäß Nr. 1. genannten Gefahr der Transport nicht begonnen, unterbrochen oder nicht fortgesetzt wird oder die versicherten Sachen ausgeladen, gelagert oder mit einem anderen Transportmittel weiterbefördert werden müssen.

Terrorklausel 2008 für Versicherungen nach den VALORIMA®-Bedingungen für die Versicherung von Juwelierwaren sowie Taschen- und Armbanduhren in Reparatur und Bearbeitung

- 1 Abweichend von § 3 Nr. 1 b) VALORIMA VB-Reparatur 2008 sind Schäden durch terroristische oder politische Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, mitversichert.
Ausgeschlossen bleiben dagegen Schäden aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen.
- 2 Abweichend von § 7 der Mannheimer AB-Sach '08 kann der Versicherer den in Ziffer 1. genannten Versicherungsschutz mit einer Frist von 48 Stunden kündigen.
Die Frist beginnt um Mitternacht des Tages, an dem die Kündigung beim Versicherungsnehmer eingeht.
Für versicherte Transporte, die vor Zugang der Kündigung begonnen haben, besteht Versicherungsschutz für höchstens weitere 10 Tage.
- 3 Nicht versichert sind Kosten, die dadurch entstehen, dass infolge einer gemäß Nr. 1. genannten Gefahr der Transport nicht begonnen, unterbrochen oder nicht fortgesetzt wird oder die versicherten Sachen ausgeladen, gelagert oder mit einem anderen Transportmittel weiterbefördert werden müssen.